

BEKANNTMACHUNG

Am

Donnerstag, 15.10.2020

findet

um 19.00 Uhr in der **Landkost-Arena Goethestr. 17**

eine außerordentliche öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (wie in der GV-Sitzung am 06.10.2020 durch die Gemeindevertretung festgelegt) statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

1. Geschäftsordnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- der Tagesordnung

1. Beschlussvorlagen

B 30/10/20 - B-Plan „Fischerei am Pätzer Vordersee“, 1. und 4. Änderungsverfahren der Gemeinde Bestensee, Gemarkung Bestensee
- Städtebaulicher Vertrag

2. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung

3. Sonstiges

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Geschäftsordnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- der Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift vom 23.06.2020

2. Sonstiges



Rubenbauer

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Aushang-Nr.: 62/2020

ausgeh. am: 08.10.2020

abzun. ab: 16.10.2020

Unterschrift: Ad.

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 30.09.2020

Beschluss-Tag : 15.10.2020

Beschluss-Nr. : **30/10/20**

Betreff : B-Plan „Fischerei am Pätzer Vordersee“ ,
1. und 4. Änderungsverfahren
der Gemeinde Bestensee, Gemarkung Bestensee

Städtebaulicher Vertrag

Beschluss : Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee billigt den
vorliegenden Entwurf des städtebaulichen Vertrages in der
Fassung vom 30.09.2020.

Begründung :

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf einem Teil des Flurstückes 107 der Flur 5 in der Gemarkung Bestensee einen Nahversorgungsmarkt sowie weitere Anlagen zu errichten (nachfolgend „Vorhaben“ genannt). Das Flurstück 107 der Flur 5 steht im Eigentum des Landes Brandenburg (Landesforstverwaltung). Von diesem Flurstück werden ca. 20.000 m² für die Realisierung des Vorhabens benötigt. Die Gemeinde erteilt auf Basis der Einleitungsbeschlüsse zur 1. und 4. Änderung des B-Planes, welche noch nicht umgesetzt sind, gegenüber dem Vorhabenträger sowie gegenüber der Landesforstverwaltung die Zustimmung, den geltenden Bebauungsplan „Fischerei Am Pätzer Vordersee“ zu ändern, um das Baurecht für das Vorhaben zu ermöglichen.

Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :
Anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltungen :
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf
ausgeschlossen :

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Anlage : Entwurf städtebaulicher Vertrag vom 30.09.2020

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Bestensee,
vertreten durch den Bürgermeister Klaus-Dieter Quasdorf,
Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

und

der Wohnen Am Pätzer See Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin [...] mbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer [...], komplettieren
Lassenstraße 11-15, 14193 Berlin

nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf einem Teil des Flurstückes 107 der Flur 5 in der Gemarkung Bestensee einen Nahversorgungsmarkt sowie weitere Anlagen zu errichten (nachfolgend „Vorhaben“ genannt). Das Flurstück 107 der Flur 5 steht im Eigentum des Landes Brandenburg (Landesforstverwaltung). Von diesem Flurstück werden ca. 20.000 m² für die Realisierung des Vorhabens benötigt. Die Gemeinde erteilt auf Basis der Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche noch nicht umgesetzt sind, gegenüber dem Vorhabenträger sowie gegenüber der Landesforstverwaltung die Zustimmung, den geltenden Bebauungsplan „Fischerei Am Pätzer Vordersee“ zu ändern, um das Baurecht für das Vorhaben zu ermöglichen.

1. Der Vorhabenträger beabsichtigt, kurzfristig einen Grundstückstauschvertrag mit dem Land Brandenburg (Landesforstverwaltung) abzuschließen, um Eigentümer eines Teilstückes des Flurstücks 107 der Flur 5 der Gemarkung Bestensee zu werden.
2. Der Vorhabenträger wird nach Beurkundung des Grundstückstauschvertrages einen Antrag gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des in der Präambel genannten Bebauungsplans stellen. Der Vorhabenträger wird alle mit dem Planverfahren im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Teilungsvermessung, Gutachten, Fachbeiträge, Planungen) tragen.

3. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch diesen städtebaulichen Vertrag nicht berührt.
4. Die Vertragsparteien werden konstruktiv zusammenwirken und sich jederzeit über die für das Planverfahren erheblichen Umstände gegenseitig informieren.
5. Die Landesforstverwaltung erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages zur Kenntnisnahme.

Bestensee, _____

Berlin, _____

Gemeinde

Vorhabenträger